



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100
http://www.sozialkasse-berlin.de

Berlin, im Januar 2015

Rundschreiben Nr. 01/2015

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Sozialkassenbeiträge 2015**
2. **Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen**
3. **Rechtliche Änderungen zum 01. Januar 2015**
4. **Weißbuch der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute und möchten Sie, wie in jedem Jahr, über die aktuellen Sozialkassenbeiträge und alle weiteren Neuerungen informieren:

1. Sozialkassenbeiträge 2015

Aufteilung der Sozialkassenbeiträge

Die Höhe des Sozialkassenbeitrages für 2015 bleibt unverändert und beträgt damit für Betriebe mit Sitz in Berlin-West insgesamt 26,55% der Bruttolohnsumme, für Betriebe mit Sitz in Berlin-Ost insgesamt 23,35% der Bruttolohnsumme.

Die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge im Einzelnen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Beitragsätze in % der Bruttolohnsumme	2014 ab 01.01.	2015 ab 01.01.
Urlaub	15,30	15,10
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	6,40	6,60
Beitrag für Berlin-Ost	23,35	23,35
Zusatzversorgung	3,20	3,20
Beitrag für Berlin-West	26,55	26,55

Mindestbeitrag für die Berufsbildung

Im Jahr 2015 wird gemäß § 17 VTV ein Mindestbeitrag von allen Betrieben – auch wenn diese keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen – in Höhe von 900,- € pro Jahr erhoben (Oktober bis September des Folgejahres).

Die erstmalige Erhebung dieses Mindestbeitrages erfolgt im Jahr 2015 für den Zeitraum April bis September in Höhe des Teilbetrages von 450,- €. Er ist bis zum 20. November an die Beitragseinzugsstelle (SOKA-BAU) zu zahlen.

Der Beitragsanteil, der nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu zahlenden Beiträge wird auf den Mindestbeitrag angerechnet.

2. Mindestlöhne / Ausbildungsvergütungen

Die aktuell im Jahr 2015 geltenden Mindestlöhne und tariflichen Ausbildungsvergütungen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen.

Mindestlöhne:	Berlin		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2	Mindest-lohn 1	Mindest-lohn 2
bis 31. Dezember 2014	11,10 €	13,80 €	11,10 €	13,95 €	10,50 €	./.
ab 1. Januar 2015	11,15 €	14,05 €	11,15 €	14,20 €	10,75 €	./.

Ausbildungsvergütungen seit dem 01. Mai 2014	gewerbliche Auszubildende	gewerbl. Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	642,-- €	642,-- €	636,-- €
2. Ausbildungsjahr	939,-- €	976,-- €	835,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.187,-- €	1.278,-- €	1.092,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.335,-- €	./.	./.

Ausbildungsvergütungen ab dem 01. Juni 2015	gewerbliche Auszubildende	gewerbl. Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	659,-- €	659,-- €	653,-- €
2. Ausbildungsjahr	963,-- €	1.001,-- €	857,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.218,-- €	1.311,-- €	1.120,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.370,-- €	./.	./.

Im Rahmen des Berufsbildungsverfahrens können Sie Erstattungsleistungen gegenüber der Sozialkasse für einen Teil der gezahlten Ausbildungsvergütungen und für das Wegegeld geltend machen. Informationen hierzu erhalten Sie in unserem Leitfaden zur Berufsbildung (abrufbar unter www.sozialkasse-berlin.de) oder Sie wenden sich telefonisch an unsere Ansprechpartnerin, Frau Hubold, unter der Rufnummer 030 51539-178.

3. Rechtliche Änderungen zum 1. Januar 2015

Gesetzlicher Mindestlohn

a. Gesetzlicher Mindestlohn

Mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) wurde in Deutschland zum 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 € eingeführt. In den Branchen, in denen allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns gelten, gehen diese dem gesetzlichen Mindestlohn vor. Die Baubranche ist eine dieser Branchen, so dass die dort allgemein verbindlich geltenden Mindestlöhne weiterhin zwingend zu gewähren sind.

Bitte beachten Sie aber, dass Sie den Arbeitnehmern, die bisher keinen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des Mindestlohn hatten, nunmehr grundsätzlich den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € zu gewähren haben!

In Betracht kommt dieses insbesondere für die Beschäftigten, die uns mit der Lohngruppe 8 gemeldet werden. Das MiLoG nimmt aber bestimmte Personengruppen von der Anwendung des Gesetzes aus mit der Folge, dass für diese auch kein Anspruch auf Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns besteht. Dies sind unter Beachtung der Vorgaben des TV Mindestlohns

- **Praktikanten**, die nach einer Studien- oder Ausbildungsordnung ein Praktikum nachweisen müssen bzw. ein berufsausbildungs- oder studiumsvorbereitendes Praktikum von bis zu drei Monaten ableisten
- **Schüler** an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und –kollegs, sofern diese das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben
- **Schulabgänger** innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulzeit bis zu einer Gesamtbeschäftigungsdauer von 50 Arbeitstagen, sofern diese das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in der Baubranche insbesondere für folgende Personengruppen einschlägig ist, für die die Branchenmindestlöhne keine Anwendung finden. Dies sind

- die gewerblich beschäftigten Reinigungskräfte, die für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt werden,
- die Arbeitnehmer, mit denen individuelle Vereinbarungen über die

Vergütung getroffen werden, sofern sie außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen im Sinne von § 5 Nr. 4.4 BRTV übernehmen.

Für diese beiden Personengruppen besteht demnach ab Januar 2015 die zwingende Verpflichtung zur Gewährung des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,50 € (bei Langzeitarbeitslosen ggf. erst nach 6 Monaten).

Aufzeichnungs- pflichten für Arbeitszeiten

b. Aufzeichnungspflichten nach § 17 MiLoG

Für die Arbeitgeber u. a. der Baubranche bestehen ab dem 1. Januar 2015 nach § 17 MiLoG neue Aufzeichnungspflichten.

Danach sind die Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 21 Absatz 3 MiLoG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,- € geahndet werden kann.

Einstellungsbogen muss ausgehändigt werden

c. Verpflichtung zur Aushändigung des Einstellungsbogens

Bereits in der Vergangenheit hatten die Arbeitgeber die Verpflichtung nach § 2 des Nachweisgesetzes die wesentlichen Arbeitsbedingungen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen. In der Baubranche war und ist hierfür der nach § 2 BRTV vorgesehene Einstellungsbogen zu verwenden, den wir als Anlage diesem Rundschreiben beifügen. Dieser Einstellungsbogen ist nunmehr nach der Neufassung von § 2 BRTV an den **Arbeitnehmer auszuhändigen**.

Urlaubsabgeltungen nur noch durch die Sozialkasse

d. Neuregelung der Auszahlung der Urlaubsabgeltung wegen Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung

Ab 1. Januar 2015 erfolgt die Auszahlung der **Urlaubsabgeltung wegen Altersrente oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** und nicht wie bisher durch den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt war. § 8 Nr. 6.1 c und Nr. 6.2 BRTV wurden entsprechend geändert. Damit wurde auch klargestellt, dass ein Anspruch auf die Urlaubsabgeltung nur dann besteht, wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat.

Durch diese Änderung erfolgt die Gewährung der Urlaubsabgeltung in allen Abgeltungsfällen grundsätzlich durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes.

Neue Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung

e. Anhebung der Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung

Zum 1. Januar 2015 wurden die Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung an die Ausbildungszentren erhöht. Sie betragen nunmehr je Ausbildungstagewerk (nachgewiesen gem. § 26 BBTV) 55,00 €.

Weißbuch für vorbildliche Baubetriebe

4. Weißbuch der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Seit diesem Monat kann über die Internetseite der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes das Weißbuch aufgerufen werden. In diesem wird öffentlich zugänglich über vorbildliche Betriebe informiert – die Sozialkasse möchte so eine Plattform schaffen, die potentiellen Auftraggebern bei der Auswahl geeigneter Auftragnehmer zur Verfügung steht.

Welche Betriebe gelten als vorbildlich?

Als vorbildlich gelten dabei die Betriebe, die insbesondere aufgrund ihrer arbeitszeitlichen Auslastung (mehr als 75% der tariflich vorgesehenen Arbeitszeit) und ihres Fachkräftepotentials (mehr als 50% der gewerblich Beschäftigten enthalten eine Entlohnung in Höhe des Mindestlohns 2 oder höher) wie auch der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft

als besonders leistungsfähig und gesetzeskonform handelnd anzusehen sind.

**Was wird im
Weißbuch
veröffentlicht?**

Über unser Weißbuch sind die Kontaktdaten des Betriebes, eine kurze Eigendarstellung, Angaben zu Verbandszugehörigkeiten sowie die aktuelle Beitrags- und Meldebescheinigung der Sozialkasse für die potentiellen Auftraggeber abrufbar. Die Sozialkasse wird vierteljährlich die Erfüllung der Kriterien überprüfen, um die Qualität und Aussagekraft des Weißbuches dauerhaft gewährleisten zu können.

**Aufnahme in das
Weißbuch und
Aktualisierung**

Betriebe, die die Kriterien erfüllen, werden von uns angeschrieben und erhalten das Angebot zur kostenfreien Aufnahme in das Weißbuch. Sollten Sie bisher noch nicht angeschrieben worden sein, so wurden von Ihrem Betrieb in den vergangenen 12 Monaten nicht sämtliche Kriterien erfüllt. Da wir die Auswertungen in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten durchführen werden, haben Sie aber die Möglichkeit, sich zukünftig bei Erfüllung der Kriterien aufnehmen zu lassen.

Fragen zum Weißbuch beantworten Ihnen gerne unsere Ansprechpartnerinnen, Frau Tzschentke oder Frau Scherff, unter der Rufnummer 030 51539-190.

Weitere Informationen zum Weißbuch wie auch zum Verfahren erhalten Sie ansonsten auch auf unseren Internetseiten unter www.sozialkasse-berlin.de.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES
Geschäftsführung

**„EINSTELLUNGSBOGEN
(gewerbliche Arbeitnehmer)**

Arbeitgeber

Name und Anschrift: _____

Arbeitnehmer

Name (Vor- und Zuname): _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____

Schwerbehindert¹: Ja Nein

Erlerner Beruf: _____

Vorgesehene Tätigkeit: _____

Tag der Einstellung: _____ Arbeitsbeginn: _____

Bei befristeten Arbeitsverträgen Dauer des Arbeitsverhältnisses: _____

Ort der Einstellung²: _____

Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen des Betriebes eingesetzt werden (§ 7 BRTV).

Lohngruppe: _____

Tarifstundenlohn (brutto): _____ €

Gesamttarifstundenlohn (brutto): _____ €

Vereinbarter Lohn (brutto): _____ € (je Stunde)

Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Steuerliche Identifikationsnummer: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, dass im Baugewerbe für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis besondere tarifliche Ausschlussfristen gelten.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² Damit erfolgt keine Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

Neben den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen sind folgende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Arbeitspapiere und sonstige Bescheinigungen:

- Meldeschein/Arbeitnehmerkontoauszug der ULAK
- Unterlagen für vermögenswirksame Leistungen
- Unterlagen für betriebliche Altersversorgung (z. B. Tarifliche Zusatzrente)
- Nachweis über Krankenkassenzugehörigkeit
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheinigungen über abgeschlossene Ausbildung/Fortbildung/Weiterbildung:

Aufenthaltstitel³/Arbeitsgenehmigung-EU⁴

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

³ Nur für ausländische Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen.

⁴ Nur für Arbeitnehmer aus Kroatien.“